

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Europäisches Parlament	
	Rat	
	Kommission	
1999/C 148/01	Gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 251 EG-Vertrag)	1
	Kommission	
1999/C 148/02	Euro-Wechselkurs	3
1999/C 148/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1479 — Thomson/Banco Zaragozano/Caja Madrid/Indra) ⁽¹⁾	4
1999/C 148/04	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. März 1999 bis 15. April 1999 (Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates)	4
1999/C 148/05	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. April 1999 bis 15. Mai 1999 (Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates)	5
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
1999/C 148/06	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Hafenauffanganlagen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ⁽¹⁾	7

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

RAT

KOMMISSION

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN PRAKTISCHEN MODALITÄTEN DES NEUEN MITENTSCHEIDUNGSVERFAHRENS (ARTIKEL 251 EG-VERTRAG)

(1999/C 148/01)

0. PRÄAMBEL

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (nachstehend „Organe“ genannt) stellen fest, daß sich die derzeitige Praxis der Kontakte zwischen dem Ratsvorsitz, der Kommission und den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse und/oder Berichterstattern des Europäischen Parlaments sowie zwischen den beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses bewährt hat. Die Organe bekräftigen, daß diese Praxis in allen Studien des Mitentscheidungsverfahrens ausgebaut werden muß. Die Organe verpflichten sich, ihre Arbeitsmethoden im Hinblick auf eine effektive Nutzung aller durch das neue Mitentscheidungsverfahren gebotenen Möglichkeiten zu überprüfen.

Unter Beachtung ihrer jeweiligen Geschäftsordnungen treffen die Organe die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der wechselseitigen Unterrichtung über die Arbeiten im Mitentscheidungsverfahren.

I. ERSTE LESUNG

1. Die Organe arbeiten im Hinblick auf eine weitestgehende Annäherung ihrer Standpunkte loyal zusammen, damit der Rechtsakt möglichst in erster Lesung angenommen werden kann.
2. Die Organe sorgen dafür, daß die jeweiligen Zeitpläne soweit wie möglich koordiniert werden, damit eine kohärente und konvergente Durchführung der Arbeiten der ersten Lesung im Europäischen Parlament und im Rat gefördert wird. Sie nehmen geeignete Kontakte auf, um den Fortgang der Arbeiten sowie den Grad der Übereinstimmung zu prüfen.
3. Die Kommission unterstützt die Kontakte und macht in konstruktiver Weise von ihrem Initiativrecht Gebrauch, um eine Annäherung der Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments unter Wahrung des interinstitutionellen Gleichgewichts und der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle zu fördern.

II. ZWEITE LESUNG

1. In seiner Begründung legt der Rat so klar wie möglich die Gründe dar, die ihn zur Festlegung seines gemeinsamen Standpunkts veranlaßt haben. In der zweiten Lesung berücksichtigt das Europäische Parlament diese Be-

gründung sowie die Stellungnahme der Kommission soweit wie möglich.

2. Im Hinblick auf ein besseres Verständnis der jeweiligen Standpunkte und einen möglichst zügigen Abschluß des Rechtsetzungsverfahrens können geeignete Kontakte aufgenommen werden.
3. Die Kommission unterstützt die Kontakte und äußert ihre Meinung, um eine Annäherung der Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments unter Wahrung des interinstitutionellen Gleichgewichts und der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle zu fördern.

III. VERMITTLUNG

1. Der Vermittlungsausschuß wird vom Präsidenten des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages einberufen.
2. Die Kommission nimmt an den Vermittlungsarbeiten teil und ergreift alle notwendigen Initiativen, damit eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates herbeigeführt werden kann. Diese Initiativen können insbesondere darin bestehen, daß die Kommission unter Berücksichtigung der Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments und unter Wahrung der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle Entwürfe für Kompromißtexte vorlegt.
3. Der Vorsitz im Ausschuß wird vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates gemeinsam wahrgenommen.

Die beiden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses.

Die Termine für die Sitzungen des Ausschusses sowie die jeweilige Tagesordnung werden von den beiden Vorsitzenden einvernehmlich festgelegt. Die Kommission wird zu den geplanten Terminen angehört. Das Europäische Parlament und der Rat bestimmen unverbindlich geeignete Termine für die Vermittlungsarbeiten und setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Das Europäische Parlament und der Rat tragen unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrages über die Fristen im Rahmen des Möglichen Zwängen des Terminplans Rechnung, was insbesondere für die Zeiten

gilt, in denen die Tätigkeit der Organe unterbrochen ist, sowie für die Wahlen des Europäischen Parlaments. Die Unterbrechung der Tätigkeit muß jedenfalls so kurz wie möglich sein.

Der Ausschuß tagt abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments und des Rates.

4. Dem Ausschuß liegen der Vorschlag der Kommission, der gemeinsame Standpunkt des Rates, die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen, die diesbezügliche Stellungnahme der Kommission sowie ein gemeinsames Arbeitsdokument der Delegationen des Europäischen Parlaments und des Rates vor. Die Kommission legt ihre Stellungnahme in der Regel binnen zwei Wochen nach dem offiziellen Eingang des Abstimmungsergebnisses des Europäischen Parlaments, spätestens aber vor Beginn der Vermittlungsarbeiten vor.
5. Die beiden Vorsitzenden können dem Ausschuß Texte zur Billigung unterbreiten.
6. Einzelheiten der Abstimmung in den einzelnen Delegationen des Vermittlungsausschusses sowie gegebenenfalls Erklärungen zur Abstimmung in diesen Delegationen werden dem Ausschuß übermittelt.
7. Die Einigung über den gemeinsamen Entwurf wird in einer Sitzung des Vermittlungsausschusses oder anschließend durch den Austausch von Schreiben zwischen den beiden Vorsitzenden festgestellt. Kopien dieser Schreiben werden der Kommission übermittelt.
8. Kommt im Ausschuß eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zustande, wird dessen Text nach einer juristisch-sprachlichen Überarbeitung den beiden Vorsitzenden zur Billigung unterbreitet.
9. Die beiden Vorsitzenden übermitteln den so gebilligten gemeinsamen Entwurf dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates mit einem gemeinsam unterzeichneten Schreiben. Kann der Vermittlungsausschuß sich auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen, setzen die beiden Vorsitzenden mit einem gemeinsam unterzeichneten Schreiben den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Prä-

sidenten des Rates davon in Kenntnis. Diese Schreiben gelten als Protokoll. Kopien dieser Schreiben werden der Kommission zur Information übermittelt.

10. Das Generalsekretariat des Rates und das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments nehmen gemeinsam, unter Mitwirkung des Generalsekretariats der Kommission, die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Halten es das Europäische Parlament oder der Rat für unabdingbar, die in Artikel 251 EG-Vertrag genannten Fristen zu verlängern, setzen sie den Präsidenten des jeweils anderen Organs und die Kommission davon in Kenntnis.
2. Die Überarbeitung der Texte erfolgt in enger Zusammenarbeit und einvernehmlich durch die Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates.
3. Nachdem das Europäische Parlament und der Rat den Rechtsakt im Mitentscheidungsverfahren angenommen haben, wird der Text dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates sowie den Generalsekretären beider Organe zur Unterschrift vorgelegt.

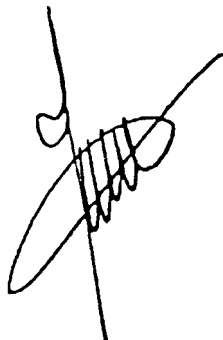
Der so gemeinsam unterzeichnete Text wird an das Amtsblatt weitergeleitet und nach Möglichkeit binnen eines Monats, jedenfalls aber so bald wie möglich veröffentlicht.

4. Stellt ein Organ in einem Text (oder einer der Sprachfassungen) einen sachlichen Fehler fest, teilt es dies den anderen Organen unverzüglich mit. Ist der entsprechende Rechtsakt noch nicht angenommen, erstellen die Dienste der Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates in enger Zusammenarbeit das erforderliche Korrigendum. Ist er bereits angenommen bzw. veröffentlicht, erstellen das Europäische Parlament und der Rat einvernehmlich eine Berichtigung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfahren.

Geschehen zu Straßburg am 4. Mai 1999.

Im Namen des
Europäischen Parlaments

Der Präsident



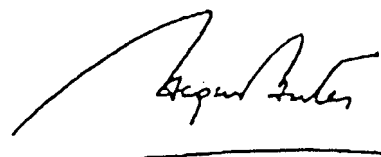
Im Namen des Rates
der Europäischen Union

Der Präsident



Im Namen der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident



KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Mai 1999

(1999/C 148/02)

1 Euro	=	7,4322	Dänische Kronen
	=	325	Griechische Drachmen
	=	8,978	Schwedische Kronen
	=	0,6551	Pfund Sterling
	=	1,0473	US-Dollar
	=	1,5374	Kanadische Dollar
	=	128,05	Yen
	=	1,5939	Schweizer Franken
	=	8,2505	Norwegische Kronen
	=	78,10465	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6057	Australische Dollar
	=	1,9543	Neuseeland-Dollar
	=	6,55348	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß
(Sache Nr. IV/M.1479 — Thomson/Banco Zaragozano/Caja Madrid/Indra)
 (1999/C 148/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 5. Mai 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1479. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
 Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
 2, rue Mercier,
 L-2985 Luxemburg,
 Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

**Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom
 15. März 1999 bis 15. April 1999**

(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates ⁽¹⁾)

(1999/C 148/04)

— **Erteilung einer Zulassung (Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93)**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
29.3.1999	Serinucoli	Biokeman Anstalt Aeulestraße 38 FL-9490 Vaduz	EU/2/99/011/001	28.4.1999

Jeder Interessent erhält auf Anfrage einen Bericht über die Beurteilung der betreffenden Arzneimittel sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Agentur zur Beurteilung von Arzneimitteln
 7, Westferry Circus, Canary Wharf
 London E14 4HB
 Vereinigtes Königreich

⁽¹⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

**Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom
15. April 1999 bis 15. Mai 1999**

(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates ⁽¹⁾)

(1999/C 148/05)

— Erteilung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93)

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
7.5.1999	Rotashield	Wyeth-Lederle Vaccines SA Rue du Bosquet 15 B-1348 Louvain-la-Neuve	EU/1/99/105/001	14.5.1999
7.5.1999	Cotronak	Schering Plough Europe Rue de Stalle 73 B-1180 Bruxelles	EU/1/99/106/001-003	17.5.1999

— Änderung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93) Annahme

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
19.4.1999	Teslascan	Nycomed Imaging AS Nycoveien 1-2 PO Box 4220 Torshov N-0401 Oslo	EU/1/97/040/001-002	28.4.1999
19.4.1999	Evotopin	Beecham Group plc Great West Road Brentford Middlesex TW8 9BD United Kingdom	EU/1/96/028/001-003	23.4.1999
19.4.1999	Crixivan	Merck Sharp & Dohme Ltd Hertford Road Hoddesdon Hertfordshire EN11 9BU United Kingdom	EU/1/96/024/001-006	21.4.1999
19.4.1999	Cystagon	Orphan Europe SARL Immeuble „Le Guillaumet“ 60, avenue du Président Wilson F-92046 Paris-la Défense	EU/1/97/039/001-004	21.4.1999
26.4.1999	Hycamtin	SmithKline Beecham plc Great West Road Brentford Middlesex TW8 9BD United Kingdom	EU/1/96/027/001-003	10.5.1999
26.4.1999	Puregon	NV Organon Postbus 20 5340 BH Oss Nederland	EU/1/96/008/17-037	7.5.1999

⁽¹⁾ ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 1.

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
7.5.1999	Comtan	Novartis Europharm Limited Winblehurst Road Horsham West Sussex RH12 5AB United Kingdom	EU/1/98/081/001-004	12.5.1999
7.5.1999	Karvezide	Bristol Myers Squibb Pharma EEIGS- wakeleys House Milton Road Ickenham UB10 8PU United Kingdom	EU/1/98/085/001-006	13.5.1999
7.5.1999	Neorecormon	Roche Registration Limited 40 Broadwater Road Welwyn Garden City Hertfordshire AL7 3AY United Kingdom	EU/1/97/031/001-038	13.5.1999

Jeder Interessent erhält auf Anfrage einen Bericht über die Beurteilung der betreffenden Arzneimittel sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Agentur zur Beurteilung von Arzneimitteln
7, Westferry Circus, Canary Wharf
London E14 4HB
Vereinigtes Königreich

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Hafenauffanganlagen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ⁽¹⁾

(1999/C 148/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 149 endg. — 98/0249(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 20. April 1999)

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 31.8.1998.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

GEÄNDERTE FASSUNG

Erwägung 5

Ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene ist die wirksamste Art, ein gemeinsames Mindestniveau von Umweltnormen für Schiffe und Häfen in der gesamten Gemeinschaft aufzustellen.

Ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene ist die wirksamste Art, ein gemeinsames Mindestniveau von Umweltnormen für Schiffe und Häfen in der gesamten Gemeinschaft aufzustellen. Dieses Vorgehen sollte mit bestehenden regionalen Übereinkünften, besonders mit dem Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1974/1992, vereinbar sein.

Erwägung 22

Die Durchsetzung dieser Richtlinie läßt sich durch die Einrichtung eines angemessenen Informationssystems zur Kennung von Schiffen verbessern, die Verschmutzung verursachen oder potentielle Verschmutzer sind.

Die Durchsetzung dieser Richtlinie muß durch die Einrichtung eines angemessenen Informationssystems über Schiffe, die Verschmutzung verursachen oder potentielle Verschmutzer sind, verbessert werden. Ein solches System dient ferner der Bewertung der Umsetzung der Richtlinie.

Erwägung 22a (neu)

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten bei der Aufstellung gemeinsamer Kriterien für Schiffe, die geringere Mengen von Abfällen erzeugen, zusammenarbeiten.

URSPRÜNGLICHE FASSUNG

GEÄNDERTE FASSUNG

Artikel 11 Absatz 3

Durchsetzung

Kann nachgewiesen werden, daß ein Schiff in See gegangen ist, ohne die Bestimmungen der Artikel 7 oder 10 erfüllt zu haben, ist der nächste Anlaufhafen zu verständigen und dem Schiff wird unbeschadet der Sanktionen des Artikels 13 weder das Ent- noch das Beladen von Fracht noch die Aufnahme von Fahrgästen gestattet, solange keine gründlichere Überprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 95/21/EG durchgeführt worden ist. Bei dieser Überprüfung sind auch die Faktoren im Hinblick darauf zu bewerten, ob das Schiff die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllt, wie beispielsweise die Genauigkeit der gemäß Artikel 6 gemachten Angaben.

Kann eindeutig nachgewiesen werden, daß ein Schiff in See gegangen ist, ohne die Bestimmungen der Artikel 7 oder 10 erfüllt zu haben, ist der nächste Anlaufhafen zu verständigen, und das Schiff wird unbeschadet der Sanktionen des Artikels 13 einer gründlicheren Überprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 95/21/EG unterzogen. Bei dieser Überprüfung sind auch Faktoren im Hinblick darauf zu bewerten, ob das Schiff die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllt, wie beispielsweise die Genauigkeit der gemäß Artikel 6 gemachten Angaben.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i) (neu)

Begleitmaßnahmen

ergreifen Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, daß sich Schiffe, die vom Geltungsbereich dieser Richtlinie gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgenommen sind, in einer mit dieser Richtlinie zu vereinbarenden Weise verhalten, insoweit dies zumutbar und durchführbar ist.

Artikel 12 Absatz 3a (neu)

Begleitmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten bei der Erstellung gemeinsamer Kriterien für die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Schiffe zusammen.

Artikel 15 Absatz 3 (neu)

Änderungsverfahren

Abwässer gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang IV von MARPOL 73/78 werden gemäß dem Verfahren von Artikel 14 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Anhangs in die Begriffsbestimmung für Schiffsabfälle einbezogen.

ANHANG I

Anforderungen an Hafenauffangananlagen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände sowie entsprechende Abfallbewirtschaftungspläne

Die Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung haben in allen Aspekten mit einem Umweltmanagementplan übereinzustimmen, der einen schrittweisen Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht. Von einer solchen Übereinstimmung darf ausgegangen werden, wenn die Verfahren mit der internationalen Norm ISO 14001:1996 und der Europäischen Norm EN 14001:96 übereinstimmen, in denen Spezifikationen für Umweltmanagementsysteme festgelegt werden, die in der Entscheidung der Kommission 97/265/EG vom 16. April 1997 anerkannt wurden.

Die Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung haben in allen Aspekten mit einem Umweltmanagementplan übereinzustimmen, der einen schrittweisen Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht. Von einer solchen Übereinstimmung darf ausgegangen werden, wenn die Verfahren mit der EMAS-Verordnung (Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates) und deren künftigen Änderungen übereinstimmen.